



Beschlussvorlage

Drucksache VL-135/2024

- öffentlich -

Mandy Petzold
Sachbearbeiter/In, Az

III/5

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	22.07.2024	89	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2024	19	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2024	21	beschließend

Bezeichnung: **Erlass einer Katzenschutzverordnung in der Stadt Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 - Entwurf Katzenschutzverordnung
- (2) Anlage 2 OP-Artikel Es gibt zu viele Katzen

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit der Einführung einer Katzenschutzverordnung soll dem unkontrollierten Zuwachs einer wild lebenden Katzenpopulation entgegengewirkt werden. Die Katzenschutzverordnung bezieht sich auf freilaufende Katzen. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Hauskatzen nicht auf natürliche Weise. Streunende Katzen leiden meist unter starken Parasitenbefall, Krankheiten, unversorgten Verletzungen, Mangelversorgung und Verwahrlosung. Durch unkontrollierte Vermehrung entstehen nicht nur neue „Katzenkolonien“, sondern es werden auch katzenspezifische Krankheiten wie z.B. Katzenschnupfen, FIV („Katzen-Aids“) und FeLV („Leukose“) usw. verbreitet. Das Tierheim Marburg hat jährlich enorm hohe Ausgaben für die Behandlung und Verpflegung kranker Tiere und regt daher dringend eine Katzenschutzverordnung an.

Die Einführung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht kann nach § 13b Tierschutzgesetz durch eine Verordnung beschlossen werden. Die hessische Landesregierung hat diese Möglichkeit den Städten und Gemeinden übertragen und damit freie Hand gegeben, die Kastration von wildlebenden Katzen mittels Verordnung vorzuschreiben.

Die Katzenschutzverordnung regelt daher das Halten von Katzen unter anderem mit einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Regulierungspflicht. Für die Zucht von Rassenkatzen können Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden.

Ziele und Vorteile durch Einführung einer Katzenschutzverordnung:

- Schnelle Ermittlung des Tierbesitzers
- Eindämmung der wildlebenden Katzenpopulation innerhalb des Stadtgebiets
- Entlastung der Tierheime durch rückläufige Aufnahmezahlen
- Gemeindeübergreifende Durchsetzung der Maßnahmen, da einige Kommunen bereits eine Katzenschutzverordnung beschlossen haben (z. B. Lahntal, Kirchhain, Neustadt, Amöneburg, Cölbe und Ebsdorfergrund)
- Durch Kennzeichnung und Registrierung der Halterdaten wären die Tierbesitzer für die Entsorgung von verunfallten, toten Katzen verantwortlich. Die Kosten blieben den Kommunen dadurch erspart.

Die Katzenschutzverordnung soll kein aktives Einschreiten der Ordnungsbehörden erzielen, sondern stellt vorrangig die Ermächtigung zum Eingreifen dar. Ein zukünftig erhöhter Personalaufwand für die Ahndung ist somit ausgeschlossen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die Aufwendungen werden das Budget 020201 „Sicherheit und Ordnung“ belasten. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht beziffert werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Katzenschutzverordnung wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.